

Aktivitäten zum Halbleiterschutz in Österreich

Moritz Röttlinger

Dem internationalen Trend folgend wurde vom Referat gewerblicher Rechtsschutz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Gesetzesentwurf „Über den Schutz der Topographie von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen“ erarbeitet. Dieser Entwurf orientiert sich an der EG-Rats-Direktive und dem deutschen Halbleiterschutzgesetz.

Am 16. 12. 1986 wurde eine EG-Rats-Direktive über den Rechtsschutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen erlassen, die den Rahmen für die von den Mitgliedsstaaten bis zum 7. 11. 1987 zu treffenden Rechtsvorschriften zum vorgesehenen Schutz bilden. Durch diese soll über den den einzelnen Mitgliedsländern befristet gewährten provisorischen Schutz, ein definitiver Zugang zu dem amerikanischen Schutzsystem ermöglicht werden. Bisher haben erst 3 EG-Mitgliedsländer entsprechende Gesetze erlassen: Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande.

Obwohl auch die WIPO an einem Entwurf für einen internationalen Vertrag zum Chipschutz arbeitet, der in einer diplomatischen Konferenz angenommen werden soll, schiebt ein diesbezügliches Abwarten auf österreichischer Seite nicht zweckmäßig, da diesem WIPO-Entwurf keine großen Realisierungschancen eingeräumt werden. Bei Gesprächen zwischen der EFTA und der EG-Kommission, die in der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen und gewerblichen Eigentums der Frage des Halbleiterschutzes äußerste Priorität beimessen, wurde eine gemeinsame Expertengruppe zur Erforschung der Möglichkeiten einer wechselseitigen Schutzausdehnung eingesetzt. Im Hinblick auf eine mögliche Annäherung Österreichs an die EG gibt es nun einen politischen Auftrag zur Schaffung eines Halbleiterschutzgesetzes.

Der österreichische Entwurf geht von einem patentrechtlichen Ansatz aus und sieht eine Registrierung vor. Bei einem Arbeitsgespräch im Rahmen des Arbeitskreises Urheberrecht am 9. Oktober 87 wurden einige Probleme deutlich. Es bestehen weiterhin sehr große Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Juristen und Technikern, die zu krassen Mißverständnissen führen.

Im Entwurf des Halbleiterschutzgesetzes, der einen Schutz *sui generis* vorsieht, fehlt eine Bestimmung, die

die Anwendung anderer Gesetze ausschließt oder einschränkt. Es wird allgemein als sinnvoll erachtet, im Rahmen der Schaffung eines *sui generis*-Schutzes die Anwendung des Lichtbildschutzes und des Schutzes von Darstellungen wissenschaftlicher oder belehrender Art auszuschließen. Eine diesbezügliche Bestimmung wurde mittlerweile vom Bundesministerium für Justiz erarbeitet und wird vermutlich für eine Nachtragsbegutachtung ausgesandt werden.

Es wäre eventuell auch überlegenswert, in einem neuen Gesetz nicht nur den Schutz von Halbleitertopographien, sondern auch von Computerprogrammen zu regeln. Die Regelung der Frage des Schutzes von Computerprogrammen und von Halbleiterchips in einem Gesetz wäre unter anderem deswegen naheliegend, weil immer wieder die Ansicht vertreten wird, ein Chip sei nichts anderes als ein verkörpertes Computerprogramm bzw. könne zumindest ein Computerprogramm enthalten. Je nach Interpretation – da sind sich in dieser Frage die Techniker selbst jedoch nicht einig – kann man davon ausgehen, daß ein Chip zumindest in der Lage sein kann, ein Programm zu enthalten. Daher ist in einem solchen Fall zu bedenken, daß über den Umweg des Chipschutzes auch das darin enthaltene Programm möglicherweise geschützt werden könnte. Ein solch umfassendes Gesetz dürfte aber in Anbetracht der nach Meinung des Wirtschaftsministeriums bzw. des Patentamtes zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich sein.

Warum Österreich nun so dringend ein Halbleiterschutzgesetz erlassen will, ist nicht ganz verständlich. Österreich hat in den USA um keine *interim protection* nach dem *US-Semiconductor Chip Protection Act 1984* angesucht, die am 7. November 1987 ausgelaufen wäre. Ein politischer Wunsch der Bundesregierung zur Schaffung eines Halbleiterschutzgesetzes im Hinblick auf die internationalen Beziehungen Österreichs ist zwar begrüßenswert, darf aber nicht dazu führen, daß dieses Gesetz unüberlegt und übereilt geschaffen wird. Es wird von einem intensiven Begutachtungsverfahren abhängen, ob Österreich ein praxisnahes, gleichzeitig aber auch dogmatisch sauberes und fortschrittliches Gesetz zum Schutz der Halbleitertopographien schaffen wird.